



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma ChemCon GmbH mit Sitz in Freiburg i.Br., Engesserstrasse 4B, ist ein mittelständisches Unternehmen mit Spezialisierung im Bereich der Herstellung verschiedener Pharmawirkstoffe unter cGMP-Bedingungen und anderer Feinchemikalien, insbesondere bei erforderlichen Chargengrößen im kleinen und mittleren Bereich.

Bedingt durch die Kundenanfrage für ein spezielles Produkt soll in einem bisher durch die Firma als Lager genutzten Raum eine weitere Produktionsanlage eingerichtet werden. Hierfür hat die Firma die erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird dabei als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das geplante Vorhaben besteht.

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien waren für diese Entscheidung folgende Gründe maßgeblich:

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich an diesen Punkten keine Änderungen. Eine zusätzliche Nutzung der Wasserressourcen oder Versiegelung des Bodens ist nicht vorgesehen. Das betroffene Grundstück befindet sich in einem Industriegebiet. Die Anlage wird innerhalb eines bestehenden und bereits jetzt gleichartig genutzten Gebäudes errichtet. Produktionsbedingtes Abwasser zur Ableitung fällt weiterhin nicht an.

Abluft:

Durch die geplante Erweiterung für den neuen Produktionsraum und damit verbundene Tätigkeiten fallen keine neuartigen Emissionen an. Zudem erfolgt auch hier die Ablufteinigung durch mehrfache Kondensationsprozesse und ggf. Gaswäscher.

Zur bestehenden Situation ergeben sich an dieser Stelle keine wesentlichen Änderungen.

Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe werden in hierfür vorgesehenen Gefahrstoffschränken im Gebäudeinneren bzw. den Gefahrstoffcontainern gelagert, welche jeweils mit den erforderlichen Auffangwannen ausgestattet sind. An diesem Punkt ergeben sich zur bestehenden Situation keine wesentlichen Änderungen.

Lärm:

Die Produktionsanlagen befinden sich in einem geschlossenen Gebäude innerhalb eines Industriegebietes. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Lärmsituation.

Abfall

Durch das Vorhaben fallen zwar größere Mengen an Abfall an, aber keine Abfälle mit neuen Abfallschlüsseln. Anfallende Abfälle werden bis zur Abholung im Gefahrstoffcontainer gelagert und durch zertifizierte Betriebe fachgerecht entsorgt.

Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

In der neuen Anlage werden nur gleichartige Stoffe genutzt und Prozesse durchgeführt wie in der bereits bestehenden Anlage. Es ist daher aus dieser Sicht nicht mit einer Erhöhung des Gefährdungspotentials zu rechnen. Der Betrieb unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.

Boden und Grundwasser:

Ein Schadstoffeintrag in den Boden und / oder Grundwasser ist nicht zu befürchten, da die Produktionsvorgänge im Gebäudeinneren stattfinden. Relevante Abflüsse sind nicht vorhanden. Bei erforderlichen Transport- und Umschlagvorgängen wird durch eine entsprechende Transportweise (bspw. Nutzung von Transportmitteln mit Auffangwanne) und Aus-

stattung des Bodens vorgesorgt. Aus diesem Grund wurde die weitere Betrachtung in Form eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) auch im Rahmen dieses Vorhabens nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgebiete:

Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet und wird u.a. vom Antragsteller bereits gewerblich genutzt. Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete. Daher ist mit Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 06.12.2021
Regierungspräsidium Freiburg